

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 12. Juni 2012

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird die Fussnote «Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Referenzdokumente zur KLV und deren Anhänge» ersetzt durch die Fussnote «Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref».

Art. 12a Bst. a, c, e, g, h und j–m

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende prophylaktische Impfungen unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
a. Impfung und Booster gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis; Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln	Gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) ² .
c. <i>Haemophilus-Influenzae</i> -Impfung	Bei Kleinkindern bis zum Alter von fünf Jahren gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF.

¹ SR 832.112.31

² Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref

Massnahme	Voraussetzung
e. Hepatitis-B-Impfung	<p>1. Bei Neugeborenen HBs-Ag-positiver Mütter und bei Personen, die einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind.</p> <p>Bei beruflicher Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</p> <p>2. Impfung nach den Empfehlungen des BAG und der EKIF von 1997 (Beilage zum Bulletin des BAG 5/98 und Ergänzung des Bulletins 36/98) und gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF.</p>
g. Pneumokokken-Impfung	<p>1. Mit Polysaccharid-Impfstoff: Erwachsene ab 65 Jahren sowie Erwachsene und Kinder ab zwei Jahren mit schweren chronischen Krankheiten, Immunsuppression, Diabetes mellitus, zerebraler Liquorfistel, funktioneller oder anatomischer Asplenie, <i>Cochlea</i>-Implantat oder Schädel-Basis-Missbildung oder vor einer Splenektomie oder dem Einlegen eines <i>Cochlea</i>-Implantats, gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF.</p> <p>2. Mit Konjugat-Impfstoff: Kinder unter fünf Jahren gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF.</p>
h. Meningokokken-Impfung	<p>Gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF. Die Kosten werden nur für die Impfung mit Impfstoffen übernommen, die für die betreffende Altersgruppe über die nötige Zulassung verfügen.</p>
j. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)	<p>Gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF.</p> <p>Bei beruflicher Indikation erfolgt keine Kostenübernahme durch die Versicherung.</p>
k. Varizellen-Impfung	<p>Gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF.</p>

Massnahme	Voraussetzung
l. Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV)	<ol style="list-style-type: none">1. Gemäss den Empfehlungen des BAG und der EKIF vom Juni 2007 (BAG-Bulletin Nr. 25, 2007):<ol style="list-style-type: none">a. Generelle Impfung der Mädchen im Schulalter;b. Impfung der Mädchen und Frauen im Alter von 15–26 Jahren. Diese Bestimmung gilt bis zum 31. Dezember 2017.2. Impfung im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen, die folgende Minimalanforderungen erfüllen:<ol style="list-style-type: none">a. Die Information der Zielgruppen und von deren Eltern/gesetzlicher Vertretung über die Verfügbarkeit der Impfung und die Empfehlungen des BAG und der EKIF ist sichergestellt.b. Der Einkauf des Impfstoffs erfolgt zentral.c. Die Vollständigkeit der Impfungen (Impfschema gemäss Empfehlungen des BAG und der EKIF) wird angestrebt.d. Die Leistungen und Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärztinnen und Ärzte und der Krankenversicherer sind definiert.e. Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse sind geregelt.3. Auf dieser Leistung wird keine Franchise erhoben.
m. Hepatitis-A-Impfung	<p>Gemäss dem «Schweizerischen Impfplan 2012» des BAG und der EKIF.</p> <p>Bei folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">– bei Patientinnen und Patienten mit einer chronischen Lebererkrankung

Massnahme	Voraussetzung
	<ul style="list-style-type: none"> – bei Kindern aus Ländern mit mittlerer und hoher Endemizität, die in der Schweiz leben und für einen vorübergehenden Aufenthalt in ihr Herkunftsland zurückkehren – bei drogeninjizierenden Personen – bei Männern mit sexuellen Kontakten zu Männern ausserhalb einer stabilen Beziehung. <p>Postexpositionelle Impfung innerhalb von sieben Tagen nach Exposition.</p> <p>Bei beruflicher und reisemedizinischer Indikation erfolgt keine Kostübernahme durch die Versicherung.</p>
...	

Art. 12b Bst. e

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Massnahmen zur Prophylaxe von Krankheiten unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
e. Prophylaktische Mastektomie und / oder Adnexektomie	Bei Trägerinnen von Mutationen oder Deletionen im BRCA1- oder BRCA2-Gen

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2 («Mittel- und Gegenständeliste») wird geändert.³

³ Anhang 3 («Analysenliste») wird geändert.⁴

³ In der AS nicht veröffentlicht (Art. 20a). Die Änderung kann eingesehen werden unter www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Tarife und Preise > Mittel- und Gegenständeliste.

⁴ In der AS nicht veröffentlicht (Art. 28). Die Änderung kann eingesehen werden unter www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Tarife und Preise > Analysenliste.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

12. Juni 2012

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

Anhang 1

Ziff. 1, 2, 6, 8, 9 und 10

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
1 Chirurgie			
<i>1.1 Allgemein</i>			
...			
Operative Adipositasbehandlung	Ja	Der Patient oder die Patientin hat einen Body-Mass-Index (BMI) von mehr als 35. Eine zweijährige adäquate Therapie zur Gewichtsreduktion war erfolglos. Indikationsstellung, Durchführung, Qualitätssicherung und Nachkontrollen gemäss den Richtlinien der «Swiss Society for the Study of Morbid Obesity and Metabolic Disorders» (SMOB) vom 9. November 2010 ⁵ zur operativen Behandlung von Übergewicht. Durchführung an Zentren, die aufgrund ihrer Organisation und ihres Personals in der Lage sind, bei der operativen Adipositasbehandlung die Richtlinien der SMOB vom 9. November 2010 zu respektieren. Bei Zentren, die von der SMOB anerkannt sind, wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Soll der Eingriff in einem Zentrum durchgeführt werden, das von der SMOB nicht anerkannt ist, ist vorgängig die Zustimmung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin einzuholen.	1.1.2000/ 1.1.2004/ 1.1.2005/ 1.1.2007/ 1.7.2009/ 1.1.2011
...			
2 Innere Medizin			
<i>2.1 Allgemein</i>			
...			
Sondenfreie enterale Ernährung zu Hause	Ja	Wenn die Indikationsstellung gemäss den «Richtlinien der Gesellschaft für klinische Ernährung der Schweiz (GESKES) über Home Care, künstliche Ernährung zu Hause» vom Januar 2009 ⁶ gestellt ist.	1.7.2002 / 1.7.2012
...			

⁵ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref

⁶ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
2.2 Herz- und Kreislauferkrankungen, Intensivmedizin			
...			
Fernüberwachung von kardiologischen Patienten und Patientinnen und Implantaten	Nein		1.7.2010 1.7.2012
...			
Koronarangioplastie mit einem Paclitaxel freisetzenden Ballonkatheter	Ja	Indikationen: – In-Stent-Restenosen – Stenosen bei kleinen Herzkranzgefässen	1.7.2012
...			
2.3 Neurologie inkl. Schmerztherapie und Anästhesie			
...			
Infiltrationsanästhesie, lokal und regional (lokale und segmentale Neuraltherapie)	Ja		1.7.2011/ 1.7.2012
...			
6 Ophthalmologie			
<i>Betrifft nur den französischen Text</i>			
8 Psychiatrie			
...			
Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigkeit	Ja	1. Einhaltung folgender Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen: a. Bei der methadongestützten Behandlung: «Substitutionsgestützte Behandlungen (SGB) bei Opioidabhängigkeit – Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte Schweiz (VKS)» vom Oktober 2009 ⁷ ; b. Bei der buprenorphingestützten Behandlung: «Substitutionsgestützte Behandlungen (SGB) bei Opioidabhängigkeit – Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM) und der Ver-	1.1.2001/ 1.1.2007/ 1.1.2010/ 1.7.2012 1.1.2001/ 1.1.2007/ 1.1.2010

⁷ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
		<p>einigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte Schweiz (VKS)» vom Oktober 2009;</p> <p>c. Bei der heroingestützten Behandlung: Bestimmungen der Verordnung vom 25. Mai 2011 über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (SR 812.121.6) sowie Richtlinien und Empfehlungen des Handbuchs des BAG zur heroingestützten Behandlung «Richtlinien, Empfehlungen, Information» vom September 2000⁸.</p> <p>2. Die verwendete Substanz oder das verwendete Präparat muss in der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) oder in der Spezialitätenliste (SL) in der von Swissmedic genehmigten therapeutischen Gruppe (IT) aufgeführt sein.</p> <p>3. Die Substitutionsbehandlung umfasst die folgenden Leistungen:</p> <p>a. ärztliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eintrittsuntersuchung inkl. Sucht-anamnese, Psycho- und Soma-tostatus mit besonderem Augen-merk auf suchtbedingte und der Sucht zugrunde liegende Störun-gen – Einholen von Zusatzinformatio-nen (Familie, Lebenspartner oder -partnerin, frühere Behandlungs-stellen) – Erstellen der Diagnose und der Indikation – Erstellen eines Behandlungs-planes – Einleiten des Bewilligungsverfah-rens und Erstellen von Berichten an den Krankenversicherer – Einleiten und Durchführung der Substitutionsbehandlung – Überwachte Abgabe der Substanz oder des Präparats, sofern diese nicht durch den Apotheker oder die Apothekerin erfolgt – Qualitätssicherung – Behandlung von Störungen durch den Gebrauch weiterer psychotro-pher Substanzen – Evaluation des therapeutischen Prozesses – Rückfragen bei der Abgabestelle 	

⁸ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
		<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Diagnose und der Indikation – Anpassung der Behandlung und daraus resultierender Schriftverkehr mit Behörden – Berichterstattung an Behörden und Krankenversicherer – Qualitätskontrolle. 	
		<p>b. Leistungen des Apothekers oder der Apothekerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellen von peroralen Lösungen nach ALT, inklusive Qualitätskontrolle – Überwachte Abgabe der Substanz oder des Präparates – Buchhaltung über den Wirkstoff und Berichterstattung an die Behörde – Berichterstattung an den verantwortlichen Arzt oder die verantwortliche Ärztin – Beratung 	
		4. Die Leistung muss von der nach Ziffer 1 zuständigen Einrichtung erbracht werden.	
		5. Für die Substitutionsbehandlung können pauschale Vergütungen vereinbart werden.	
...			
9	Radiologie		
9.1	Röntgendiagnostik		
...			
	Knochendensitometrie		
– mit Doppelenergie-Röntgen-Absorptiometrie (DEXA)	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – bei einer klinisch manifesten Osteoporose und nach einem Knochenbruch bei inadäquatem Trauma – bei Langzeit-Cortisontherapie oder Hypogonadismus – gastrointestinale Erkrankungen (Malabsorption, Morbus Crohn, <i>Colitis ulcerosa</i>) – primärer Hyperparathyreoidismus (sofern keine klare Operationsindikation besteht) – <i>Osteogenesis imperfecta</i> – HIV. 	1.3.1995/ 1.1.1999/ 1.7.2010/ 1.7.2012
		Die DEXA-Untersuchungskosten werden nur in einer Körperregion übernommen.	1.3.1995

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
		Spätere DEXA-Untersuchungen werden nur übernommen, wenn eine medikamentöse Behandlung erfolgt, und höchstens jedes zweite Jahr.	
...			
9.3		<i>Interventionelle Radiologie und Strahlentherapie</i>	
...			
Protonen- Strahlentherapie	Ja	Bei intraokulären Melanomen.	28.8.1986
	Ja	Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers und mit ausdrücklicher Bewilligung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin	1.1.2002/ 1.7.2002/ 1.8.2007/ 1.1.2011/ 1.7.2011
		Wenn aufgrund von enger Nachbarschaft zu strahlenempfindlichen Organen oder aufgrund von besonderem Schutzbedarf des kindlichen bzw. jugendlichen Organismus keine ausreichende Photonenbestrahlung möglich ist.	
		Indikationen:	
		– Tumore im Bereich des Schädels (Chordome, Chondrosarkome, Plattenepithelkarzinome, Adeno- und adeno-cystische Karzinome, Lymphoepitheliome, Mucoepidermoidkarzinome, Esthesioneuroblastome, Weichteil- und Knochensarkome, undifferenzierte Karzinome, seltene Tumore wie z.B. Paragangliome)	
		– Tumore des Hirns und der Hirnhäute (Gliome Grad 1 und 2, Meningiome)	
		– Tumore ausserhalb des Schädels im Bereich der Wirbelsäule, des Körperstamms und der Extremitäten (Weichteil- und Knochensarkome)	
		– Tumore bei Kindern und Jugendlichen.	
		Durchführung am Paul-Scherrer-Institut Villigen.	
	Ja	In Evaluation	1.7.2012 bis 30.6.2015
		Indikationen:	
		– postoperative Radiotherapie von Mammakarzinomen der Stadien III-A oder III-C links	
		Behandlungen im Rahmen der Pilotstudie des Paul-Scherrer-Instituts.	
		Durchführung am Paul-Scherrer-Institut.	

Massnahmen	Leistungs- pflicht	Voraussetzungen	gültig ab
Radiochirurgie (LINAC, Gamma- Knife)	Ja	Indikationen: – Akustikusneurinome – Rezidive von Hypophysenadenomen oder Kraniopharyngeomen – nicht radikal operable Hypophysenade- nome oder Kraniopharyngeome – arterio-venöse Missbildungen – Meningeome	1.1.1996
...	Ja	Bei funktionellen Störungen, insbesondere Schmerzsyndromen (z.B. Trigeminusneu- ralgie, Cluster-Kopfschmerz), Bewegungs- störungen (z.B. essenzieller Tremor, bei Morbus Parkinson), Epilepsien (z.B. Temporallappenepilepsien, epileptische Hamartome, extratemporale Epilepsien)	1.1.1996/ 1.7.2012
...	Nein	Als Abstandhalter zwischen Prostata und Rektum bei der Bestrahlung der Prostata	1.7.2012
Injektion von Polyethylenglykol- Hydrogel	Nein		
...			
10 Komplementärmedizin			
...			
Anthroposophische Medizin	Ja	In Evaluation Durch Ärztinnen oder Ärzte mit einer Weiterbildung in Anthroposophischer Medizin, die dem Fähigkeitsprogramm anthroposophisch erweiterte Medizin (VAOAS) vom 1. Januar 1999, revidiert am 28. September 2006 ⁹ , entspricht.	1.7.1999/ 1.1.2005/ 1.7.2005/ 1.1.2012 bis 31.12.2017
...			
Ärztliche Klassische Homöopathie	Ja	In Evaluation Durch Ärztinnen oder Ärzte mit einer Weiterbildung in Homöopathie, die dem Fähigkeitsprogramm Homöopathie (SVHA) vom 1. Januar 1999, revidiert am 14. September 2008 ¹⁰ , entspricht.	1.7.1999/ 1.1.2005/ 1.7.2005/ 1.1.2012 bis 31.12.2017
...			
Störfeldtherapie (Neuraltherapie nach Huneke)	Nein		1.7.1999/ 1.1.2005/ 1.7.2005/ 1.7.1999/ 1.1.2012/ 1.7.2012

⁹ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref

¹⁰ Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref

